

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2008

Nr. 2008/351

Impropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Derendingen: Gesuch um Zueignung eines Landstreifens an die Eigentümer von GB Derendingen Nr. 257

1. Sachverhalt

- 1.1 Gemäss dem in den Jahren 1972 und 1973 vom Regierungsrat genehmigten Bauungsplan war im Bereich der heutigen Schluchtbachstrasse in Derendingen die Anlage einer Strasse inklusive Trottoir von rund 8 m Breite vorgesehen. Die Gemeinde erwarb damals ab den angrenzenden Grundstücken Land zum Zweck des künftigen Strassenbaus, unter anderem auch von GB Derendingen Nr. 43, im Gebiet des heute Lorella und Nino Costarella gehörenden Grundstücks GB Derendingen Nr. 257.
- 1.2 Durch den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1577 vom 30. Juni 1997 genehmigten Erschliessungsplan Schluchtbachstrasse wurde der Strassenraum redimensioniert. Es war nun nur noch eine Strassenbreite von 5,50 m vorgesehen. Auf diesem Plan ist entlang der Schluchtbachstrasse, nördlich angrenzend, ein Landstreifen ersichtlich, welcher zwar Teil der Strassenparzelle bildet, für die Strassenerschliessung jedoch nach der neuen Planung nicht mehr benötigt wird. In der Folge wurde ein Beitragsverfahren für den Ausbau der Schluchtbachstrasse durchgeführt. Der entsprechende Beitragsplan lag vom 2. Oktober 1997 bis zum 2. November 1997 auf. Die Finanzierung des Ausbaus erfolgte neben Grundeigentümerbeiträgen teilweise durch den Verkaufserlös des früheren Strassenareals. Der übrig gebliebene Landstreifen entlang der Schluchtbachstrasse wurde auf diese Weise weitgehend den angrenzenden Grundstücken GB Nrn. 1477, 254 und 256 zugeschlagen. Für den an GB Nr. 257 angrenzenden Teil ist dies damals aber aus unbekanntem Gründen unterblieben.
- 1.3 Mit RRB Nr. 689 vom 4. April 2000 wurden der Bauzonenplan und der Strassen- und Strassenklassifizierungsplan genehmigt. Danach liegt GB Nr. 257 in der Wohnzone W3. Die Schluchtbachstrasse ist als Erschliessungsstrasse, unter Einschluss des überschüssigen Landstreifens angrenzend an GB Nr. 257, eingezeichnet. Im Erschliessungsplan, welcher vom 19. Juli 2001 bis 20. August 2001 öffentlich aufgelegt hat und mit RRB Nr. 1742 vom 3. September 2002 genehmigt worden ist, wird die Strassenbreite auf der ganzen Länge (auch entlang von GB Nr. 257) wieder mit 5,50 m angegeben und es ist erkennbar, dass ein Teil der Strassenparzelle GB Nr. 90078 entlang dieses Grundstücks nicht für die Strassenerschliessung benötigt wird.
- 1.4 Am 13. Mai 2004 erwarben Lorella und Nino Costarella im Rahmen einer Spezialliquidation bei einer konkursamtlichen Steigerung GB Nr. 257 im Halte von 1'174 m² zum Preis von 99'000 Franken, was einem m²-Preis von rund 84 Franken entspricht.

- 1.5 Am 7. September 2006 beschloss der Gemeinderat Derendingen die Erschliessung Schluchtbachstrasse Ost, 2. Etappe (ab GB Nr. 257 ostwärts) und genehmigte das entsprechende Vorprojekt des beauftragten Planungsbüros für Landerwerb, Strassen, Kanalisation und Fussweg. Der Landerwerbsplan sah neben dem Erwerb des für die Verlängerung der Schluchtbachstrasse benötigten Landes und eines angrenzenden Landstreifens der Uferschutzzone durch die Gemeinde von zwei Grundeigentümern auch die Abtretung des für die Strasse nicht benötigten Landstreifens nördlich der Schluchtbachstrasse an die Eigentümer von GB Nr. 257 vor. Es war eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse in der Weise vorgesehen, dass der erwähnte Streifen der bisherigen Strassenparzelle GB Nr. 90078 im Halte von 70 m² zum Preis von Fr. 250.00 pro m² GB Nr. 257 zugeschlagen sowie eine Fläche von 23 m² im Bereich der Uferschutzzone, die bisher zu GB Nr. 257 gehörte, der Gemeinde zum Preis von Fr. 5.00 pro m² übertragen werden sollte. Der Landerwerb für den Strassenbau von den beiden Grundstücken GB Nr. 266 und Nr. 267 konnte anschliessend mit Entschädigungsvertrag zwischen den jeweiligen Eigentümern und der Gemeinde geregelt werden. Die Erschliessungsarbeiten wurden im ersten Halbjahr 2007 ausgeführt.
- 1.6 Eine Einigung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern von GB Nr. 257, Lorella und Nino Costarella, über die Übertragung des Landstreifens konnte nicht erzielt werden. Die Baukommission Derendingen liess daher vom beauftragten Planungsbüro einen neuen Landerwerbsplan ausarbeiten und genehmigte diesen mit Beschluss vom 30. April 2007. Der neue Landerwerbsplan vom 16. April 2007 sieht folgende Flächenbereinigung vor: Eine Baulandfläche von 80 m² wird GB Nr. 257 für Fr. 250.00 pro m² und eine Fläche von 5 m² der angrenzenden Uferschutzzone demselben Grundstück für Fr. 5.00 pro m² zugeschlagen. Von der gesamten Fläche, die GB Nr. 257 zugeschlagen werden soll, liegt zudem ein kleines Dreieck (8 m²) auf dem mit Entschädigungsvertrag durch die Gemeinde übernommenen Teil des bisherigen Grundstückes GB Nr. 267. Gemäss dem neuen Landerwerbsplan ergibt sich im Osten von GB Nr. 257 ein gerader Grenzverlauf senkrecht zur Strasse.
- 1.7 Mit Eingabe vom 8. August 2007 an den Regierungsrat stellt die Einwohnergemeinde Derendingen (Gesuchstellerin) ein Impropropriationsgesuch auf der Grundlage des Landerwerbsplans vom 16. April 2007. Sie beantragt, die Eigentümer von GB Derendingen Nr. 257, Lorella und Nino Costarella (Gesuchsgegner), seien zu verpflichten, 85 m² ab GB Derendingen Nrn. 90078 und 267 gemäss erwähntem Landerwerbsplan zu einem gleichzeitig festzusetzenden Preis zu übernehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
- 1.8 Bei den Gesuchsgegnern wurde eine Stellungnahme zum Impropropriationsgesuch eingeholt. Diese liessen in ihrer Stellungnahme vom 9. Oktober 2007 beantragen, das Gesuch sei abzuweisen, eventuell sei ihnen die Fläche von 88 m² als Flächenzuwachs zu ihrer Parzelle GB Nr. 257 unentgeltlich zuzueignen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
- 1.9 Die Gesuchstellerin reichte am 12. November 2007 auf Verlangen weitere Angaben und Akten ein. Die Gesuchsgegner hielten daraufhin mit ergänzender Stellungnahme vom 18. Januar 2008 an ihren gestellten Begehren fest.

- 1.10 Für die Begründung der Rechtsbegehren sowie die Ausführungen im Gesuch und in den Vernehmlassungen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Impropiation (Zueignung) von Grundeigentum ist in § 234 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) wie folgt geregelt:

"Verbleiben nach Ausführung eines mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Werkes dem Enteigner Landabschnitte, die für sich allein nicht verwertbar sind, so können die Eigentümer der anstossenden Grundstücke durch Beschluss des Regierungsrates verpflichtet werden, diese Parzellen zu übernehmen, sofern sie dadurch nicht unangemessen belastet werden."

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich zunächst, dass der Regierungsrat zum Entscheid darüber zuständig ist, ob Grundeigentümer zur Übernahme entsprechender Landabschnitte zu verpflichten sind. Dies entspricht der Zuständigkeit im verwandten Fall der formellen Enteignung (§ 230 EG ZGB). In Analogie zur formellen Enteignung hat über den Preis für zu übernehmende Landabschnitte mangels Verständigung die Kantonale Schätzungskommission in einem nachgelagerten Verfahren zu befinden (§ 231 EG ZGB). Auf das Impropiationsgesuch ist somit insoweit einzutreten, als es darum geht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Impropiation erfüllt sind. Für die Frage des Preises ist die Gesuchstellerin hingegen an die Kantonale Schätzungskommission zu verweisen.

- 2.2 Die Impropiation hat folgende Voraussetzungen; a) zuzueignendes Objekt; b) Unmöglichkeit einer selbständigen Verwertung; c) unmittelbar angrenzendes Grundstück und d) keine unangemessene Belastung der Übernehmer (vgl. Entscheid der Schätzungskommission Aargau vom 23. Mai 2006, AGVE 2006, S. 333 ff.). Im Folgenden ist zu prüfen, ob diese materiellen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

- 2.2.1 Als zuzueignende Objekte werden nach Ausführung eines mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Werkes dem Enteigner verbleibende Landabschnitte bezeichnet. Wie oben dargestellt, reicht die Erschliessungsplanung für die Schluchtbachstrasse bis in die frühen Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts zurück. Die in den damals erlassenen Plänen ursprünglich vorgesehene Strassenerschliessung hat in der späteren Planungsgeneration (Erschliessungspläne vom 30. Juni 1997 und vom 3. September 2002) aber eine Redimensionierung erfahren, sodass die Gemeinde den aufgrund der früheren Planung von den angrenzenden Grundeigentümern erworbenen Landstreifen zwischen dem Grundstück der Gesuchsgegner und der Schluchtbachstrasse zum ursprünglich vorgesehenen Zweck nun nicht mehr benötigt. Bei einer in den Erschliessungsplänen der Gemeinde vorgesehenen Strasse handelt es sich nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) um ein Werk, für dessen Erstellung dem Gemeinwesen ein Enteignungsrecht zusteht. Die entsprechenden Erschliessungspläne, aus denen hervorgeht, dass der betreffende Landstreifen nicht mehr als Strassenareal vorgesehen ist, sind rechtsgültig erlassen worden. Die Gesuchsgegner hätten die Erschliessungspläne vor dem

Erwerb der Parzelle konsultieren können. Auch auf dem Grundbuchplan wäre der sonderbare Grenzverlauf zwischen ihrer Parzelle GB Nr. 257 und der Strassenparzelle GB Nr. 90078 ersichtlich gewesen. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegner genügen diese Plangrundlagen für eine Impropriation. Eine Angabe von Höhenkoten, wie sie meinen, ist dazu nicht erforderlich. Schliesslich haben die Gesuchsgegner gemäss unwidersprochen gebliebener Angabe der Gesuchstellerin als Grundeigentümer ihrer überbauten Parzelle GB Nr. 3013, die unmittelbar an GB Nr. 257 angrenzt, bereits früher einen überschüssigen Landstreifen der Strassenparzelle von der Gemeinde käuflich erworben, was zeigt, dass ihnen die Problematik beim späteren Grundstückserwerb durchaus bekannt gewesen sein dürfte. Beim für den Strassenbau nicht mehr benötigten Landstreifen handelt es sich somit um ein zuzueignendes Objekt im Sinne von § 234 EG ZGB.

- 2.2.2 Gemäss dem Landerwerbsplan vom 16. April 2007 sind den Gesuchsgegnern insgesamt 85 m² zwischen der Schluchtbachstrasse und GB Nr. 257 zuzueignen. Die Gesuchsgegner führen an, jede Gemeinde wünsche sich einen zusätzlichen Landstreifen entlang öffentlicher Strassen, um dadurch genügend Platz für Beleuchtung, Leitungen und für die Schneeräumung zu haben. Somit fehle es bereits an einem genügenden öffentlichen Interesse für eine Impropriation. Die Gemeinde hingegen möchte mit der Zuweisung des Landstreifens zum Grundstück der Gesuchsgegner verhindern, dass ein nicht erschlossenes, gefangenes Grundstück entsteht (Gemeinderatsprotokoll vom 22. Februar 2007). Es ist offensichtlich, dass der zwischen 0 m und 6 m breite Landstreifen für eine zonenkonforme, selbständige Verwendung in der Bauzone W3 ungeeignet ist und an einer Mutation, welche eine sinnvolle Verwendung ermöglicht und zudem das dahinterliegende Grundstück erschliesst, ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.
- 2.2.3 Unstrittig grenzt die zuzueignende Fläche unmittelbar an die Parzelle GB Nr. 257 der Gesuchsgegner an, sodass auch diese Zueignungsvoraussetzung gegeben ist.
- 2.2.4 Die Impropriation darf beim Übernehmer keine unangemessene Belastung, z.B. durch Aufwendungen für Unterhalt oder für Aufräumungs- und Abbrucharbeiten, zur Folge haben. So könnte beispielsweise die Zueignung eines schmalen Landstreifens hinter einer auf der Grundstücksgrenze liegenden hohen Mauer einer überbauten Parzelle eine übermässige Belastung darstellen, weil der Grundeigentümer entweder keinen Nutzen (trotz Unterhaltspflicht) hat oder mit einem aufwändigen Eingriff die Mauer verschieben müsste (AGVE 2006, S. 333 ff, Erw. 3.4). Im vorliegenden Fall wird ein unüberbauter Landstreifen einer unüberbauten Baulandparzelle zugeeignet. Dadurch verursachte unangemessene Belastungen sind nicht ersichtlich. Eine unangemessene Belastung der Grundeigentümer durch die Übernahme des Landstreifens kann auch bei einem hierfür der Gemeinde zu zahlenden Preis – über dessen Höhe im Verfahren vor der Kantonalen Schätzungskommission zu entscheiden sein wird, sofern sich die Parteien nicht einigen – grundsätzlich nicht erblickt werden, geht es doch gemäss Landerwerbsplan um die Zueignung einer Fläche von lediglich 85 m² zu einem Grundstück von 1'174 m².
- 2.3 Die Voraussetzungen für die Impropriation des Landstreifen zwischen der Strassenparzelle GB Nr. 90078 und dem Grundstück der Gesuchsgegner GB Nr. 257 sind somit grundsätzlich erfüllt. Zu prüfen bleibt, in welchem Umfang der Streifen genau zuzueignen

ist und ob die Impropropriation allenfalls unentgeltlich zu erfolgen hat (Eventualantrag der Gesuchsgegner).

- 2.3.1 Die auf dem Landerwerbsplan vom 16. April 2007 blau eingezeichnete Fläche, welche dem Grundstück der Gesuchsgegner zugeeignet werden soll, ist mit gesamthaft 85 m² angegeben. Der grösste Teil des Landstreifens soll von der Strassenparzelle GB Nr. 90078 zugeeignet werden. 80 m² der Gesamtfläche liegen gemäss Bauzonenplan in der Wohnzone W3. Im Osten ist eine Fläche von 5 m² betroffen, welche in der Uferschutzzone liegt. Dort soll zudem eine kleine dreieckige Fläche ab der Nachbarparzelle GB Nr. 267 zugeeignet werden. Diese letztere Fläche bildet Teil desjenigen Parzellenteils von GB Nr. 267, welchen die Gemeinde gemäss Entschädigungsvertrag vom 6. März 2007 von den Grundeigentümern zu übernehmen beabsichtigt. Über die Flächenmasse der einzelnen erwähnten Teilflächen des zuzueignenden Landstreifens macht der Landerwerbsplan vom 16. April 2007 keine genauen Aussagen. Aus dem Entwurf von Mutationsplan und -tabelle des Nachführungsgeometers vom 4. September 2007 (Beilage 4 der Eingabe der Gesuchstellerin vom 12. November 2007) geht Folgendes hervor: Die neue Fläche von GB Nr. 257 wird 1'256 m² (bisher: 1'174 m²) betragen, was einer Vergrösserung um 82 m² entspricht. Der Gesamtzuwachs setzt sich zusammen aus 76 m² von der Strassenparzelle GB Nr. 90078, 8 m² von der Nachbarparzelle GB Nr. 267 sowie einer Abtretung von 2 m² ab GB Nr. 257 an die neue Parzelle GB Nr. 90254, welche im rund 4 m breiten Bereich zwischen der Schluchtbachstrasse und dem Bach, grösstenteils in der Uferschutzzone zu liegen kommt. Aus der Plandarstellung ergibt sich, dass auf diese Weise im Südosten von GB Nr. 257 eine sinnvolle Grenzziehung senkrecht zur Schluchtbachstrasse erzielt werden kann. Die kleine von GB Nr. 257 abzutretende Fläche von 2 m² liegt unmittelbar am Bach oder sogar bereits im Bachbett. Diese kleine Spitze ist für die Gesuchsgegner offensichtlich nicht verwertbar und eine Grenzziehung am östlichsten Grenzpunkt von GB Nr. 257 hätte für diese die Übernahme einer noch grösseren Fläche zur Folge, während die Grenzziehung weiter westlich – gemäss dem ersten Landerwerbsplan vom Juli 2006 – von den Gesuchsgegnern die Abtretung einer Landfläche von 23 m² an die Gemeinde bedeuten würde, wozu sie jedoch nicht bereit sind. Im Rahmen einer Impropropriation sind auch solche kleineren Flächenabtausche zur Begradigung des Grenzverlaufs zulässig (vgl. auch § 97 PBG). Zusammenfassend erweist sich die Impropropriation des Landstreifens im Ausmass, wie dies im Landerwerbsplan vom 16. April 2007 dargestellt ist, als sachgerecht.
- 2.3.2 Die Gesuchsgegner machen geltend, da § 234 EG ZGB keine Aussage über eine zu leistende Vergütung enthalte, könne eine Impropropriation nur unentgeltlich erfolgen. Es fehle eine gesetzliche Grundlage für die Entgeltlichkeit. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der zuzueignende Landstreifen liegt hauptsächlich in der Wohnzone W3. Durch die Vereinigung mit GB Nr. 257 profitiert dieses Grundstück von einer flächenmässigen Vergrösserung, welche sich auf dessen Überbaubarkeit (Ausnützungsziffer, Erschliessung) auswirkt. Es wäre höchst unbillig und mit dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren, wenn der betroffene Grundeigentümer für die ihm zugeeignete Fläche keine angemessene Vergütung leisten müsste. In diesem Fall müsste die Impropropriation auch nicht an derart strenge Voraussetzungen geknüpft werden. Es ist zu bedenken, dass das Gemeinwesen die entsprechende Landfläche vor Jahren von den damaligen Grundeigentümern zum Zweck, eine öffentliche Erschliessungsanlage zu erstellen, entgeltlich erworben hat. Sodann wurde

die Strassenerschliessung teilweise durch den Verkauf des nicht mehr für die Strasse benötigten Landstreifens an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke finanziert. Es käme somit einer ungerechtfertigten Besserstellung der Gesuchsgegner gegenüber den damals erwerbenden Anstössern gleich, wenn ihnen der Landstreifen nun unentgeltlich zugeeignet würde. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung der Frage der Entschädigung in § 234 EG ZGB können die Gesuchsgegner somit nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es ist auch für durch Impropropriation zugeeignete Parzellen grundsätzlich eine angemessene Vergütung zu leisten. Die §§ 231 ff. EG ZGB, welche die Entschädigung bei der verwandten formellen Enteignung ausführlich regeln, sind insoweit auch für die Impropropriation entsprechend heranzuziehen.

- 2.4 Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so stellt sich in Bezug auf § 234 EG ZGB die Frage, welche Bedeutung der Kann-Formulierung zukommt. Aus Sinn und Zweck gewisser Ermächtigungsnormen kann sich geradezu die Pflicht ergeben, sie anzuwenden. In Anlehnung an die formelle Enteignung ist auch die Ermessensausübung bei der Impropropriation einzuschränken. Die Kann-Formulierung richtet sich also mehr an den Enteigner, überhaupt ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Stellt das Gemeinwesen ein Impropropriationsgesuch und sind die Voraussetzungen wie vorliegend erfüllt, so ergibt sich für den Regierungsrat die Pflicht, die entsprechenden Flächen zuzueignen (AGVE 2006, S. 333 ff., Erw. 3.6). Die Gesuchsgegner sind somit zu verpflichten, den Landstreifen zwischen der Schluchtbachstrasse und GB Derendingen Nr. 257 gemäss Landerwerbsplan vom 16. April 2007, gegen angemessene und mangels Einigung durch die Kantonale Schätzungskommission festzulegende Vergütung, zu Eigentum zu übernehmen. Das genaue Ausmass der Flächen durch den Geometer bleibt vorbehalten.
- 2.5 Die gesuchstellende Gemeinde hat in der Sache obsiegt. Dennoch können die Kosten des Verfahrens nicht den unterlegenen Gesuchsgegnern auferlegt werden, da es sich nicht um ein Beschwerdeverfahren handelt. In analoger Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen im Enteignungsverfahren sind diese der Einwohnergemeinde Derendingen aufzuerlegen und auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (§ 11 Verordnung über das Enteignungsverfahren vom 28. Oktober 1954 [BGS 212.435.3] i.V.m. § 70 des Gebührentarifs [BGS 615.11]). Die Verfahrenskosten werden mit dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Parteientschädigungen sind keine auszurichten (analog § 12 Verordnung über das Enteignungsverfahren).

3. Beschluss

- 3.1 Auf das Impropiationsgesuch der Einwohnergemeinde Derendingen, v.d. den Gemeinderat, wird nicht eingetreten, soweit um Festlegung des Preises für die zuzueignende Parzelle ersucht wird. Im Übrigen wird das Gesuch gutgeheissen.
- 3.2 Lorella und Nino Costarella, Schluchtbachstrasse 29, Derendingen, vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Reber, Fürsprecher, Niederbipp, werden verpflichtet, den Landstreifen zwischen der Schluchtbachstrasse und GB Derendingen Nr. 257 gemäss Landerwerbsplan vom 16. April 2007, gegen angemessene und mangels Einigung durch die Kantonale Schätzungskommission festzulegende Vergütung, zu Eigentum zu übernehmen. Das genaue Ausmass der Flächen durch den Geometer bleibt vorbehalten.
- 3.3 Die Kosten des Verfahrens werden auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und sind durch die Einwohnergemeinde Derendingen zu bezahlen. Sie werden mit dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Der Überschuss wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Derendingen gutgeschrieben.
- 3.4 Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Verfahrenskosten:	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 119101 auf KA 431000/ A81087 umbuchen)
Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	
Rückerstattung:	Fr. 200.00	(aus 119101; Gutschrift im Kontokorrent 111110)
	<hr/>	.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mh)

Bau- und Justizdepartement br (Nr. 2007/113)

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Amt für Finanzen, **zur Gutschrift im Kontokorrent 111110**

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen (Gutschrift in Kontokorrent)

(Einschreiben)

Konrad Reber, Fürsprecher, Postfach 130, 4704 Niederbipp **(Einschreiben)**